



**HOLZSCHLAGBEWILLIGUNG gem. § 20 kWaG
für nicht betriebsplanpflichtige
Waldeigentümer/innen**

Gemeinde:	
Jahr:	

⇒ Beim Revierförster / der Revierförsterin kann ein Merkblatt mit den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden.

1. Holzschlaggesuch (durch WaldeigentümerIn auszufüllen)

WaldeigentümerIn:

Strasse:

PLZ / Wohnort: Waldfläche im Revier: ha

Gemeinde/ Parzellennummer/ (Ort des Schlages)	Lokalname	Nutzungsart (Durchforstung/ Verjüngung)	Geschätzte Nutzungsmenge	Bemerkungen

Ort / Datum: Unterschrift:

2. Holzschlagbewilligung (durch RevierförsterIn auszufüllen)

Das Gesuch wird vollständig / teilweise / nicht genehmigt. (nichtzutreffendes streichen)

Gestützt auf § 20 kWaG und die Anzeichnung durch den Revierförster oder die Revierförsterin werden folgende Holzschläge bewilligt:

Bestandesnummer / Parzellennummer	Massnahme			Nutzungs- menge Sv.
	Durch- forstung	Verjüng- ung	Andere	

Sortimentsschätzung m			
Nutzholz		Brennholz	
Ndh	Lbh	Ndh	Lbh

Auflagen und Bewilligungen:

Die Bewilligung ist 1 Jahr gültig. Werden Schläge innerhalb der Frist nicht fertiggestellt, ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Nach Abschluss des Schlages ist dem Revierförster innerhalb von 2 Wochen Meldung zu erstatten.

Werden die Holzhauereiarbeiten gegen Entgelt (z.B. Lohn, Naturallohn, Werklohn, Honorar, Subvention) ausgeführt, so ist eine Ausbildung oder Erfahrung gemäss § 47a kWaV nachzuweisen.

Ort / Datum: Unterschrift Revierförster/in:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Amt für Wald beider Basel, Rufsteinweg 4 Postfach 307, 4410 Liestal Beschwerde erhoben werden.

Kopie an: KreisforstingenieurIn (Amt für Wald beider Basel)